

Strom-Konzessionsvertrag

**für die Stadt Genthin einschließlich der Ortschaften Mützel, Parchen, Tucheim, Gladau
und Paplitz (Gesamte Gemarkungen)**

zwischen der

Stadt Genthin

vertreten durch den Bürgermeister Herrn Bernicke
Marktplatz 3
39307 Genthin

- nachstehend „Stadt“ genannt –

und dem

E.ON Avacon AG
Schillerstraße 3
38350 Helmstedt

- nachstehend „NBU“ genannt –

- Stadt und NBU werden jeweils einzeln auch „Partei“
oder „Vertragspartner“ und gemeinsam auch
„Vertragspartner“ oder „Vertragsparteien“ genannt –

Teil A
Wegenutzungsvertrag

§ 1
Vertragsgegenstand und
Konzessionsgebiet

1. Die Stadt stellt dem NBU im Rahmen ihrer privatrechtlichen Befugnis ihre öffentlichen Verkehrswege (d. h. die öffentlichen Straßen im Sinne des Landesstraßengesetzes in der jeweils gültigen Fassung - z. B. Straßen, Brücken, Wege, Plätze) für die Verlegung und den Betrieb von ober- und unterirdischen Stromverteilungsanlagen und deren Zubehör (Leitungen, Kabel, Verteilerschränke, Fernwirkleitungen zur Netzsteuerung) einschließlich Umspannstationen, die der unmittelbaren Versorgung von Letztverbrauchern im Konzessionsgebiet gemäß § 1 Ziff. 5 mit Strom dienen, gegen Zahlung einer Konzessionsabgabe gemäß der jeweils geltenden Fassung der Verordnung über Konzessionsabgaben für Strom und Gas vom 9. Januar 1992 (nachfolgend „KAV“) zur Verfügung.

Soweit die Stadt das Recht zur Nutzung der öffentlichen Verkehrswege für die Verlegung und den Betrieb von Leitungen nur im Rahmen ihrer öffentlich-rechtlichen Befugnis erteilen kann, wird sie dieses Recht nach Möglichkeit erteilen.

2. Das NBU betreibt in der Stadt ein Elektrizitätsversorgungsnetz der allgemeinen Versorgung, das die Versorgung von Letztverbrauchern entsprechend den Zielen des Energiewirtschaftsgesetzes (nachfolgend „EnWG“) sicherstellt. Demgemäß schließt das NBU im Rahmen seiner allgemeinen Anschlusspflicht alle Letztverbraucher an ihr Elektrizitätsversorgungsnetz an und gestattet die Nutzung des Anschlusses zur Entnahme von Energie.
3. Das NBU ist zu einem Betrieb seines Versorgungsnetzes verpflichtet, das eine sichere, preisgünstige und umweltverträgliche leitungsgebundene Versorgung mit Elektrizität im Interesse der Allgemeinheit sicherstellt. Das NBU wird sein Versorgungsnetz samt Zubehör innerhalb des Konzessionsgebietes in Abstimmung mit der Stadt entsprechend den jeweiligen Bedürfnissen im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen und den allgemein anerkannten Regeln der Technik ausbauen, betreiben und unterhalten.

Bei der örtlichen Ausbauplanung wird das NBU beschlussmäßige Vorgaben der Stadt im Rahmen ihrer Planungshoheit auch außerhalb von Bebauungsplänen berücksichtigen soweit dies im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen sowie nach den Festlegungen der Regulierungsbehörde möglich ist. Das NBU wird die Interessen der Stadt bei der Festlegung und Gestaltung von Stromverteilungsanlagen samt Zubehör einschließlich der Umspannstationen entsprechend berücksichtigen. Das NBU verpflichtet sich dabei insbesondere, Versorgungsanlagen samt Zubehör einschließlich Umspannstationen auf Wunsch der Stadt auszubauen, zu erweitern oder zu verlegen.

4. Die Vertragspartner werden hinsichtlich solcher Stromversorgungsanlagen samt Zubehör einschließlich Umspannstationen des NBU, die innerhalb des Konzessionsgebietes im Sinne von § 1 Ziff. 5 liegen und für die Versorgung von

Letztverbrauchern betrieben werden, aber nicht der allgemeinen Versorgung von Letztverbrauchern innerhalb des Konzessionsgebietes dienen, jeweils eine gesonderte Vereinbarung abschließen.

5. Das Konzessionsgebiet umfasst die Gemarkungen der Stadt Genthin einschließlich der Ortschaften Mützel, Parchen, Tuchem, Gladau und Paplitz entsprechend **Anlage 1.5** (nachfolgend „Konzessionsgebiet“).

Werden Gebiete in das Konzessionsgebiet der Stadt eingemeindet, so gelten auch diese Gebiete als Vertragsgebiet im Sinne dieses Vertrages, soweit die Vertragspartner hierüber eine entsprechende schriftliche Vereinbarung treffen.

§ 2

Nutzung des öffentlichen Verkehrsraumes und anderer Grundstücke der Stadt

1. Die Stadt gestattet dem NBU, alle im Konzessionsgebiet gelegenen öffentlichen Verkehrsräume zu dem in § 1 Ziff. 1 genannten Zweck zu benutzen.
2. Soweit die Stadt für öffentliche Verkehrswege Benutzungsrechte aus eigener Befugnis nicht erteilen kann, unterstützt sie mit den ihr zu Gebote stehenden Mitteln das NBU auf deren Antrag dabei, dass das NBU ein entsprechendes Benutzungsrecht von der zuständigen Stelle erteilt wird. Die dafür anfallenden Kosten sind von dem NBU zu tragen. Zu diesem Zweck stellt das NBU der Stadt die erforderlichen Unterlagen zur Verfügung.
3. Die Stadt wird dem NBU bei der Beschaffung von Grundstücken zur Errichtung von Ortsnetzstationen im Rahmen ihrer Möglichkeiten die notwendige Unterstützung gewähren; hierdurch entstehen der Stadt keine finanziellen Verpflichtungen.
4. Bei einer Nutzungsänderung oder Entwidmung von öffentlichen Verkehrswegen bleiben die von dem NBU auf der Grundlage dieses Vertrages ausgeübten Benutzungsrechte für bestehende Anlagen auf den betreffenden Grundstücken bestehen. Vor einer Veräußerung von in Anspruch genommenen öffentlichen Verkehrswegen wird die Stadt das NBU rechtzeitig unterrichten und auf Verlangen des NBU zu dessen Gunsten eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit eintragen lassen, soweit die Stadt Eigentümerin des Grundstückes ist. Die Kosten für die Bestellung der Dienstbarkeit trägt das NBU. Für eine etwaige Wertminderung des Grundstückes leistet das NBU eine mittels Bodenrichtwerttabelle ermittelte einmalige Entschädigung. Die Kosten einer etwaigen Löschung einer Dienstbarkeit trägt das NBU.
5. Werden für Stromverteilungsanlagen samt Zubehör einschließlich Umspannstationen Gr. Istücke der Stadt benötigt, die keine öffentlichen Verkehrsräume sind, so treffen die Vertragspartner gesonderte Vereinbarungen zur Eintragung einer beschränkt persönlichen Dienstbarkeit zu Gunsten des NBU, die den beiderseitigen Interessen unter Berücksichtigung der gesetzlichen Regelungen Rechnung tragen. Die Kosten für die Eintragung der Dienstbarkeit trägt das NBU. Für eine etwaige Wertminderung des Grundstückes leistet das NBU eine einmalige angemessene Entschädigung nach den üblichen Entschädigungssätzen gemäß Bodenrichtwerttabelle. Die Kosten der Löschung

der beschränkt persönlichen Dienstbarkeit trägt das NBU.

6. Die Inanspruchnahme von städteeigenen land- und forstwirtschaftlichen Grundstücken ist ebenfalls nicht Gegenstand dieses Konzessionsvertrages. Für die Inanspruchnahme dieser Grundstücke treffen die Vertragspartner ebenfalls gesonderte Vereinbarungen zur Eintragung einer beschränkt persönlichen Dienstbarkeit zu Gunsten des NBU entsprechend § 2 Ziff. 5. Satz 1. § 2 Ziff. 5 Satz 2, 3 und 4 gelten entsprechend.
7. Bei der Aufstellung der Bauleitpläne ist das NBU im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen zu beteiligen. Die Stadt ist verpflichtet, das NBU vor Veränderungen des öffentlichen Verkehrsraumes rechtzeitig zu informieren.

§ 3

Planung, Errichtung, Instandhaltung und Betrieb von Leitungen und Anlagen

1. Vor Beginn des Baues sowie vor Veränderung, Ausbau und Neuerrichtung seiner Anlagen informiert das NBU die Stadt möglichst frühzeitig (in der Regel sechs Monate vorher) über die neu zu errichtenden bzw. über die Veränderung der bestehenden Anlagen und reicht entsprechende (Ortsnetz-)Pläne kostenfrei ein. Der Stadt wird Gelegenheit zur Stellungnahme eingeräumt.

Die Stadt ist berechtigt, vor Baubeginn Änderungen zu verlangen, die im Interesse der öffentlichen Sicherheit, des Städtebaus, des Landschafts- und Umweltschutzes oder zur Erfüllung der Vertragsbedingungen notwendig sind; bei Änderungswünschen der Stadt sollen die Ziele des EnWG, insbesondere die preisgünstige und sichere Versorgung der Allgemeinheit, angemessen berücksichtigt werden.

Das NBU wird der Stadt den Zeitpunkt der Fertigstellung der Gesamtbaumaßnahme unverzüglich schriftlich mitteilen.

2. Das NBU wird Erdarbeiten in öffentlichen Verkehrswegen, sofern es sich nicht um die Beseitigung von Störungen im Leitungsnetz handelt, der Stadt frühzeitig (in der Regel sechs Monate vorher) schriftlich mitteilen und sich vorab mit ihr abstimmen. Außerdem wird das NBU zum Zwecke der Optimierung der Prozesse bei der Stadt, der Reduzierung der mit den Bauarbeiten einhergehenden Belastungen sowie zur Hebung von Synergien die geplanten Tiefbauarbeiten mit Betrieben und/oder Unternehmen der anderen Versorgungssparten – soweit möglich - abstimmen und in der Durchführung koordinieren. Die Stadt benennt dem NBU hierzu schriftlich die jeweiligen Betriebe und/oder Unternehmen samt Ansprechpartnern abschließend.

Die Beseitigung von Störungsschäden wird das NBU unverzüglich nachträglich melden.

Das NBU verpflichtet sich, durch derartige Straßenarbeiten die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs nicht bzw. möglichst wenig zu behindern. Die Verantwortung für Verkehrssicherungspflichten für diese Arbeiten trägt das NBU. Nach Fertigstellung der Anlagen stellt das NBU den öffentlichen Verkehrsweg unverzüglich so wieder her, dass er den Verhältnissen vor Beginn der Arbeiten entspricht. Auf Verlangen der Stadt vereinbaren die Vertragspartner im Rahmen ihrer Abstimmungen zur Baumaßnahme

eine gemeinsame Abnahme. Das NBU wird in diesen Fällen der Stadt rechtzeitig den Abnahmetermin mitteilen. Ist die Stadt verhindert, den Abnahmetermin wahrzunehmen, ist das NBU verpflichtet, einen Ausweichtermin anzubieten. Für den Fall, dass die Stadt den Abnahmetermin bzw. Ausweichtermin nicht wahrnehmen kann, bleibt ihr Recht gegenüber dem NBU, eine Wiederherstellung der öffentlichen Verkehrswege zu fordern, die den Verhältnissen vor Beginn der Arbeiten entspricht, für weitere drei Monate unberührt.

Sollten nach Fertigstellung der Arbeiten und nach Wiederherstellung des öffentlichen Verkehrsweges innerhalb von fünf Jahren nach der Abnahme Mängel, die auf diese Arbeiten zurückzuführen sind, an den betreffenden Stellen eintreten, so ist das NBU verpflichtet, diese Mängel zu beheben. Kommt das NBU seiner Verpflichtung nach angemessener Frist nicht nach, so ist die Stadt berechtigt, die Mängel auf Kosten des NBU zu beseitigen bzw. beseitigen zu lassen.

Sollte darüber eine Meinungsverschiedenheit entstehen, ob der öffentliche Verkehrsweg nach Fertigstellung der Anlagen genügend wiederhergestellt ist und können sich beide Vertragspartner nicht auf die Hinzuziehung eines Sachverständigen einigen, so steht den Vertragspartnern der ordentliche Rechtsweg offen. Die Kosten des Verfahrens trägt der unterliegende Vertragspartner.

Für die Ausführung der Arbeiten des NBU in öffentlichen Verkehrswegen gelten die für solche Arbeiten im Zeitpunkt der Ausführung zur Sicherung der öffentlichen Interessen, zur Sicherung des Verkehrs bzw. zur Sicherung einer ordnungsgemäßen Wiederherstellung geltenden gesetzlichen Vorschriften und allgemein anerkannten Regeln der Technik.

3. Das NBU errichtet die Leitungen und sonstigen Anlagen nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik und hält diese in einem einwandfreien betriebsfähigen Zustand. Das NBU wird die Verteilungsanlagen im Stadtgebiet so planen, errichten, instand halten und betreiben, dass eine sichere und wirtschaftliche Betriebsweise möglich ist, die den allgemein anerkannten Regeln der Technik entspricht und die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs nicht mehr als unbedingt erforderlich beeinträchtigt wird. Dabei wird das NBU die Belange des Umweltschutzes in angemessener Weise berücksichtigen.

Innerhalb im Zusammenhang bebauter Gebiete wird bei Neubaumaßnahmen sowie – im Rahmen koordinierter Baumaßnahmen – bei Erneuerung des Netzes eine Erdverkabelung durchgeführt, es sei denn, dass eine Kostenwälzung nach den Regulierungsvorgaben in die Netznutzungsentgelte nicht durchgeführt werden kann.

4. Das NBU führt ein Bestandsplanwerk über seine im Konzessionsgebiet vorhandenen Versorgungs- und Verteilungsanlagen samt Zubehör nach dem in der Versorgungswirtschaft üblichen Standard. Das NBU stellt der Stadt auf deren Anforderung kostenfrei ein jeweils aktuelles Bestandsplanwerk sowie eine Bauliste in einem bei dem NBU vorhandenen Format zur Verfügung.
5. Hinsichtlich des Betriebs, der Planung, Errichtung und Instandhaltung von Stromverteilungsanlagen samt Zubehör einschließlich Umspannstationen im Konzessionsgebiet stellt das NBU der Stadt im Hinblick auf deren kommunalen Belange einen regionalen Ansprechpartner zur Verfügung. Die Kontaktdaten des

Ansprechpartners werden der Stadt vom dem NBU nach Vertragsschluss schriftlich mitgeteilt. Etwaige Änderungen über die Person des Ansprechpartners oder dessen Kontaktdaten teilt das NBU der Stadt jeweils unverzüglich unaufgefordert gemäß den Vorgaben in dem als **Anlage 3** beigefügten Muster schriftlich mit.

6. Das NBU bemüht sich nach besten Kräften im Stromversorgungsnetz, das der allgemeinen Versorgung von Letztverbrauchern im Konzessionsgebiet dient, Leitungsverluste zu minimieren bzw. zu reduzieren. Das NBU informiert die Stadt jeweils zu Beginn eines Kalenderjahres über eventuelle Ziele und/oder Vorgaben hinsichtlich der Reduzierung von Leitungsverlusten für das jeweilige nachfolgende Kalenderjahr. Das NBU informiert die Stadt jeweils zu Beginn eines Kalenderjahres über die im vorhergehenden Kalenderjahr aufgetretenen Leitungsverluste im Stromversorgungsnetz des NBU.

§ 4

Netzanschluss und Betrieb des Stromversorgungsnetzes, Betriebsstörungen

1. Das NBU verpflichtet sich neben der telefonischen Erreichbarkeit und Erreichbarkeit per Email unter den in **Anlage 4.1** aufgeführten Kontaktdaten auch eine regionale Anlaufstelle in den Räumlichkeiten der Stadt einzurichten, an die sich Einwohner der Stadt und Letztverbraucher im Konzessionsgebiet mit ihren Fragen und Problemen zum Stromnetz und Stromnetzanschluss richten können. Die Anlaufstelle muss mindestens einen Werktag in der Kalenderwoche über eine Dauer von vier Stunden für die Einwohner der Stadt und Letztverbraucher im Konzessionsgebiet geöffnet sein. Die Bereitstellung der Räumlichkeiten durch die Stadt erfolgt gegenüber dem NBU zu marktüblichen Konditionen.
2. Das NBU verpflichtet sich, im Hinblick auf Störungen beim Betrieb des Stromversorgungsnetzes und einer damit einhergehenden Beeinträchtigung der Versorgung von Letztverbrauchern mit Strom eine 24-Stunden-Bereitschaft zur Verfügung zu stellen, durch die eine schnelle und sichere Beseitigung solcher Störungen sicher gestellt wird.
3. Im Fall unvermeidbarer Betriebseinschränkungen genießt die Stadt zur Aufrechterhaltung ihrer der Allgemeinheit dienenden Einrichtungen bei der Abwägung der Erfordernisse vorrangiger Versorgung mit Strom vor anderen Abnehmern innerhalb des Konzessionsgebietes den Vorzug, sofern dies rechtlich zulässig und technisch möglich ist. Die vorrangig zu versorgenden Einrichtungen sind in **Anlage 4.3** aufgelistet.

§ 5

Beseitigung von Anlagen

1. Werden Stromverteilungsanlagen samt Zubehör einschließlich Umspannstationen nicht mehr von dem NBU genutzt, so kann die Stadt die Beseitigung dieser Anlagen verlangen, sofern hierfür sachliche Gründe vorliegen. Die Kosten hierfür trägt das NBU.

2. Nimmt die Stadt aufgrund demographischer Entwicklungen Umbau- und Rückbaumaßnahmen an Straßen, Wegen, Plätzen oder innerhalb der Kanalisation vor, so kann sie von dem NBU verlangen, dass die sich darin oder daran befindlichen Stromverteilungsanlagen samt Zubehör einschließlich Umspannstationen im Konzessionsgebiet ebenfalls von dem NBU entsprechend den Rückbau- und Umbaumaßnahmen der Stadt angepasst, verlegt oder geändert werden. Das NBU hat für Veränderung und Verlegung ihrer Anlagenteile ein Mitspracherecht und kann der Stadt wirtschaftlichere Alternativen vorschlagen. Vorschläge des NBU über wirtschaftlichere Alternativen sind der Stadt innerhalb eines Kalendermonats nach Zugang des Verlangens nach Satz 1 zu erteilen. Die Stadt soll innerhalb von drei Kalendermonaten zu den Vorschlägen des NBU Stellung nehmen. Sofern den durch das NBU vorgeschlagenen Alternativen nicht die Interessen der Stadt oder sachliche Gründe entgegenstehen, werden die durch das NBU vorgeschlagenen Alternativen vom NBU umgesetzt. Sofern den durch das NBU vorgeschlagenen Alternativen die Interessen der Stadt oder sachliche Gründe entgegenstehen, wird das NBU dem Verlangen der Stadt nach Satz 1 Folge leisten. Die Kosten hierfür sind vom NBU zu tragen.

§ 6 Haftung

1. Das NBU haftet nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen für alle Schäden, die infolge der von ihr oder ihren Beauftragten ausgeführten Arbeiten oder Anlagen der Stadt oder Dritten zugefügt werden. Für etwaige solche Schadenersatzansprüche Dritter an die Stadt hält NBU die Stadt schadlos, jedoch darf die Stadt solche Ansprüche nur mit Zustimmung des NBU anerkennen oder sich über sie vergleichen.

Lehnt das NBU die Zustimmung ab, so hat die Stadt bei einem etwaigen Rechtsstreit die Prozessführung mit dem NBU im Einzelnen abzustimmen und alles zu unternehmen, um den Schadenersatzanspruch abzuwenden. Das NBU trägt in diesem Fall alle der Stadt durch die Führung des Rechtsstreits entstehenden Kosten.

2. Die Stadt wird bei allen Dritten zu genehmigenden Erdarbeiten und dergleichen darauf hinweisen, dass dort Versorgungsanlagen des NBU vorhanden sein könnten, deren genaue Lage sich aus dem Bestandsplanwerk und der Bauliste nach § 3 Ziff. 5 ergibt. Dazu erhält die Stadt sowie jeder Dritte von dem NBU entsprechend § 3 Ziff. 5 Auskunft über den aktuellen Leitungsverlauf an einzelnen Punkten des Versorgungsnetzes.

Die Stadt wird in Verträgen mit Dritten bei Näherungen und Kreuzungen von Versorgungsanlagen samt Zubehör das Verursacherprinzip festschreiben. Das bedeutet, dass hinsichtlich der Sicherung, Änderung, Erneuerung und Umlegung von Versorgungsanlagen samt Zubehör im Verhältnis zwischen NBU und Dritten die dafür entstandenen Kosten von demjenigen zu tragen sind, der die Sicherung, Änderung, Erneuerung und Umlegung verursacht bzw. veranlasst hat.

Bei Erdarbeiten und dergleichen, die von der Stadt oder deren Beauftragten durchgeführt werden, ist die Stadt verpflichtet, sich vorher über die genaue Lage der Versorgungsanlagen bei dem NBU zu erkundigen, soweit sich diese nicht aus der von dem NBU an die Stadt gemäß § 3 Ziff. 5 zu übergebenden Bestandsplanwerk und Bauliste ergibt; vor Beginn dieser Arbeiten wird sie dem NBU möglichst frühzeitig

Mitteilung machen, damit eine Änderung oder Sicherung der Anlagen ohne wesentliche Beeinträchtigung der Versorgung durchgeführt werden kann.

3. Die Stadt haftet nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen für alle Schäden, die infolge der von ihr oder ihren Beauftragten ausgeführten Arbeiten dem NBU zugefügt werden.

§ 7

Konzessionsabgaben

1. Als Gegenleistung für das dem NBU eingeräumte Recht zur Benutzung öffentlicher Verkehrswege für die Verlegung und den Betrieb von Leitungen, die der unmittelbaren Versorgung von Letztverbrauchern im Konzessionsgebiet mit Strom dienen, zahlt das NBU an die Stadt im Rahmen der jeweils geltenden Fassung der KAV eine Konzessionsabgabe im gesetzlich jeweils höchstzulässigen Umfang.

2. Die Konzessionsabgabe

- a) bei der Belieferung von Tarifkunden im Sinne der KAV beträgt zur Zeit:

- bei Strom, der im Rahmen eines Schwachlasttarifs (z. Z. nach § 9 der Bundestarifordnung Elektrizität) oder der dem Schwachlasttarif entsprechenden Zone eines zeitvariablen Tarifs (Schwachlaststrom) geliefert wird,

0,61 Cent/kWh

- bei Strom, der nicht als Schwachlaststrom geliefert wird,

1,32 Cent/kWh

- b) bei der Belieferung von Sondervertragskunden im Sinne der KAV beträgt zur Zeit:

0,11 Cent/kWh.

Für die Bestimmung der Höhe der Konzessionsabgabe ist die Einwohnerzahl des gesamten Gebietes der Stadt inklusive ihrer Ortschaften und Ortseile maßgeblich.

3. § 2 Abs. 7 der KAV bestimmt, dass Stromlieferungen aufgrund von Sonderkundenverträgen aus dem Niederspannungsnetz (bis 1 kV) konzessionsabgabenrechtlich als Lieferungen an Tarifkunden gelten, es sei denn, die gemessene Leistung des Kunden überschreitet in mindestens zwei Monaten des Abrechnungsjahres 30 kW und der Jahresverbrauch beträgt mehr als 30.000 kWh. Dabei ist auf die Belieferung der einzelnen Betriebsstätte oder Abnahmestelle abzustellen. Sofern eine Leistungsmessung nicht vorhanden ist, gilt die Lieferung als Lieferung an Tarifkunden.
4. Sofern sich die Konzessionsabgabenhöchstbeträge gemäß § 2 KAV wegen eines Wechsels der Stadt in eine höhere Gemeindegrößenklasse infolge einer Erhöhung der Einwohnerzahlen erhöhen, ist das NBU verpflichtet, die sich jeweils aus der KAV ergebenden höheren Konzessionsabgaben mit Wirkung zum 1. des nach Feststellung

durch das Statistische Landesamt nachfolgenden Kalendermonats an die Stadt zu zahlen. Sofern sich die Konzessionsabgabenhöchstbeträge gemäß § 2 KAV wegen eines Wechsels der Stadt in eine höhere Gemeindegrößenklasse infolge von Gebietsänderungen erhöhen, ist das NBU verpflichtet, die sich aus der Konzessionsabgabenverordnung ergebenden höheren Konzessionsabgaben mit Wirkung zum 1. des nach Anzeige durch die Stadt nachfolgenden Kalendermonats an die Stadt zu zahlen.

Sofern die in § 2 KAV festgesetzten Konzessionsabgabenhöchstbeträge vom Gesetz- oder Verordnungsgeber geändert werden, passt das NBU seine Konzessionsabgabenzahlungen an die neuen Höchstbeträge ab dem vom Gesetz- oder Verordnungsgeber vorgegebenen gesetzlichen Änderungszeitpunkt an.

5. Liefern Dritte im Wege der Nutzung des Netzes des NBU Strom an Letztverbraucher, so wird das NBU die Konzessionsabgaben dem Netznutzungsentgelt gemäß dem veröffentlichten Preisblatt des zuständigen Netzbetreibers hinzurechnen, das das NBU mit Dritten als Entgelt für die Netznutzung vereinbaren und in Rechnung stellen wird. Das NBU wird für diese Lieferungen von Dritten die Konzessionsabgabe in der Höhe an die Stadt zahlen, wie sie das NBU in vergleichbaren Fällen für die Lieferungen des NBU oder durch verbundene oder assoziierte Unternehmen im Konzessionsgebiet zu zahlen hat. Im Falle der Nichtzahlung der Konzessionsabgabe durch den Dritten hat das NBU den Zahlungsanspruch gegen den Dritten bezüglich der Konzessionsabgabe auf eigene Kosten durchzusetzen.
6. Werden Weiterverteiler über öffentliche Verkehrswege mit Strom beliefert, die diese Energien ohne Benutzung solcher Verkehrswege an Letztverbraucher weiterleiten, so wird NBU für deren Belieferung in gleicher Weise Konzessionsabgaben entrichten, wie dies auch ohne deren Einschaltung zulässig wäre.
7. Frei von Konzessionsabgaben sind
 - der Eigenverbrauch der NBU zu Betriebs- und Verwaltungszwecken.
 - Stromlieferungen an Sondervertragskunden im konzessionsabgabenrechtlichen Sinne gemäß § 7 Ziff. 2 lit. b), Ziff. 5 und Ziff. 6, sofern deren Durchschnittspreis (Cent/kWh) im Kalenderjahr (Lieferpreis einschließlich Durchleitungsentgelt und die zum Zeitpunkt des Vergleichs in der Grenzpreisberechnung des Statistischen Bundesamtes angesetzten Entgeltbestandteile) unter dem Durchschnittserlös (Cent/kWh) aus der Lieferung von Strom an alle Sondervertragskunden der Elektrizitätsversorgungsunternehmen in der Bundesrepublik Deutschland liegt. Maßgeblich ist der in der amtlichen Statistik des Bundes jeweils für das vorletzte Kalenderjahr veröffentlichte Wert ohne Umsatzsteuer. Der Grenzpreisvergleich wird für die Liefermenge eines jeden Lieferanten an der jeweiligen Betriebsstätte/Abnahmestelle des Letztverbrauchers unter Einschluss des Netznutzungsentgeltes durchgeführt.
8. Wird von Dritten im Falle der Durchleitung geltend gemacht, für ihre Stromlieferungen entfielen keine oder niedrigere Konzessionsabgaben als in Rechnung gestellt, wird das NBU von den Dritten den Nachweis durch das Testat eines Wirtschaftsprüfers oder vereidigten Buchprüfers verlangen. Etwaige Kosten für die Überprüfung der durch den Dritten vorgelegten Testate und für die Abwehr von

Ansprüchen des Dritten gegenüber dem NBU sind von dem NBU zu tragen.

9. Auf die Konzessionsabgaben werden von dem NBU vierteljährliche Abschlagszahlungen am Ende des jeweils abgelaufenen Kalenderquartals in Höhe von jeweils 25 % des zu erwartenden Jahresbetrages geleistet. Die Abrechnung der für ein Kalenderjahr zu zahlenden Konzessionsabgaben erfolgt bis zum 30. Juni des nachfolgenden Kalenderjahres. Dabei sind die Abrechnung, die ihr zugrunde liegenden Daten sowie deren Ermittlung gemäß den Vorgaben in **Anlage 7** nachvollziehbar darzustellen und der Stadt sowohl in schriftlicher als auch digitaler Form im Format Microsoft Excel zu übergeben. Nach der Abrechnung zu wenig entrichtete Konzessionsabgaben werden mit der nächsten Abschlagszahlung nachentrichtet, zu viel gezahlte Konzessionsabgaben werden mit den Zahlungen für die Folgezeiträume verrechnet.

Die Richtigkeit der Abrechnung wird die bei dem NBU jährlich prüfende Wirtschaftsprüfungsgesellschaft testieren. Die Kosten hierfür sind vom NBU zu tragen. Das NBU wird dieses Testat der Stadt nach Ablauf der Abrechnung zur Kenntnis geben. Sollte sich aus dem Testat der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft die Unrichtigkeit der Abrechnung ergeben, so wird das NBU die Abrechnung unverzüglich berichtigen und der Stadt übergeben. Die Stadt ist berechtigt, die Abrechnung auf eigene Kosten durch unabhängige Dritte überprüfen zu lassen. Das NBU wird die Stadt hierbei im Rahmen des ihr Zumutbaren, insbesondere durch die Zurverfügungstellung von Daten und Unterlagen, unterstützen.

10. Die Pflicht zur Zahlung der vertraglich vereinbarten Konzessionsabgaben nach Maßgabe des § 48 EnWG besteht auch nach Ablauf des Konzessionsvertrages gemäß den Bestimmungen der KAV für ein Jahr fort, es sei denn, dass zwischenzeitlich eine andere Regelung zwischen den Vertragspartnern getroffen wurde. Nach Ablauf der Jahresfrist gemäß § 48 Abs. 4 EnWG sind die Konzessionsabgaben an die Stadt abzuführen, die von dem NBU tatsächlich eingenommen wurden.
11. Bei einer Änderung des EnWG und/oder der KAV werden insoweit, als sich diese Änderungen auf diesen Konzessionsvertrag auswirken, die Vertragspartner den Vertrag im gegenseitigen Einvernehmen entsprechend anpassen. Dies betrifft insbesondere eine mögliche Änderung der Einstufung der Kunden in Tarifikunden bzw. Sondervertragskunden sowie die Gewährung eines Preisnachlasses hinsichtlich eines Strombezugs für den Eigenverbrauch der Stadt.

§ 8

Andere Leistungen als Konzessionsabgaben Preisnachlass-Folgekosten- Verwaltungskostenbeiträge

1. Die Stadt einschließlich ihrer rechtlich unselbständigen Eigenbetriebe (hiervon ausgenommen sind Eigen- und Beteiligungsgesellschaften der Stadt) gemäß **Art. 8.2**, erhalten für den in Niederspannung abgerechneten Eigenverbrauch den höchstzulässigen Preisnachlass in Höhe von derzeit 10 v. H. des Rechnungsbetrages auf die Kosten des Netzzugangs (nachfolgend „Kommunalrabatt“). Der Kommunalrabatt bezieht sich auf die jeweils nach den gültigen gesetzlichen Regelungen möglichen Bestandteile des Netzzugangs. Der Kommunalrabatt wird der Stadt jeweils vom NBU direkt und nachträglich einmal im Kalenderhalbjahr nach Abschluss der Rechnungsstellung gegenüber dem jeweiligen

Lieferanten der Stadt bzw. des rechtlich unselbständigen Eigenbetriebes erstattet. Mit der Erstattung des Kommunalrabattes erhält die Stadt von dem NBU eine transparente und nachvollziehbare Berechnung des Kommunalrabattes gemäß dem Muster in **Anlage 8.1**. Eine Aktualisierung der Auflistung der kommunalen Einrichtungen und Eigenbetriebe in **Anlage 8.2**, für die der Kommunalrabatt gewährt wird, kann jederzeit auf Wunsch des NBU oder der Stadt erfolgen.

2. Wird wegen einer Verlegung, Verbreiterung oder sonstigen Änderung der öffentlichen Verkehrsräume oder wegen einer Unterhaltungsmaßnahme eine Umlegung, Veränderung oder Sicherung von Stromverteilungsanlagen und/oder Zubehör einschließlich Umspannstationen des NBU zur unmittelbaren Versorgung von Letztverbrauchern im Konzessionsgebiet aus solchen Gründen, die im öffentlichen Interesse liegen, erforderlich (Folgepflichten), so gilt unbeschadet weiterer Rechte (z.B. dinglicher Rechte) Folgendes:
 - a) Die Folgekosten für die Umlegung, Veränderung oder Sicherung der Stromversorgungsanlagen und/oder Zubehör einschließlich Umspannstationen trägt das NBU.
 - b) Wird die Umlegung, Änderung oder Sicherung von einem Dritten veranlasst, so werden die Vertragspartner alles unternehmen, damit die Kosten von dem Veranlasser getragen werden. Ist der Veranlasser aus Gründen, die keiner der Vertragspartner zu vertreten hat, von der Kostentragung befreit, so übernimmt die NBU die Kosten, sofern nicht eine gesetzliche oder vertragliche Regelung etwas anderes bestimmt.
 - d) Soweit Folgekosten durch vermeidbare Fehlplanung der Stadt eintreten, hat die Stadt die Folgekosten zu tragen. Als vermeidbar gilt eine Fehlplanung, wenn bei einer Vorbetrachtung durch eine sachkundige Person unter Berücksichtigung des Einzelfalles und der Einhaltung der gebotenen planerischen Sorgfalt eine andere Planung hätte erfolgen müssen.
3. Das NBU zahlt an die Stadt Verwaltungskostenbeiträge für Leistungen, die die Stadt auf Verlangen oder im Einvernehmen mit dem NBU zu deren Vorteil erbringt. Dies betrifft insbesondere Verwaltungsgebühren für Tiefbaugenehmigungen, soweit die Erhebung der Gebühr gesetzlich zulässig ist.

§ 9

Endschaftsbestimmungen

1. Dieser Vertrag beginnt am 1. Juni 2011 und endet mit dem 31. Mai 2031.
2. Endet dieser Vertrag und wird zwischen der Stadt und dem NBU kein neuer Konzessionsvertrag abgeschlossen, so ist die Stadt berechtigt, aber nicht verpflichtet, die im Konzessionsgebiet vorhandenen, im Eigentum des NBU stehenden, für den Betrieb des Elektrizitätsversorgungsnetzes der allgemeinen Versorgung im Konzessionsgebiet notwendigen Elektrizitätsverteilungsanlagen samt Zubehör einschließlich Umspannstationen gegen Zahlung einer wirtschaftlich angemessenen Vergütung (nachfolgend „Kaufpreis“) als Eigentum zu erwerben oder ein neues Energieversorgungsunternehmen zu benennen, dem NBU diese Anlagen zu den

Konditionen dieses Vertrages im Wege der Eigentumsübertragung überlässt. Das Erwerbsrecht ist mit allen hieraus resultierenden Rechten und Pflichten auf Dritte übertragbar.

Der Umfang der für den Betrieb des Stromversorgungsnetzes der allgemeinen Versorgung im Konzessionsgebiet notwendigen Stromverteilungsanlagen samt Zubehör einschließlich Umspannstationen zum Zeitpunkt des Vertragschlusses ergibt sich aus **Anlage 9**. **Anlage 9** ist von dem NBU jeweils fünf und drei Jahre vor Ablauf des Vertrages der Stadt sowie bei Übernahme der Anlagen durch die Stadt oder ein neues Energieversorgungsunternehmen zu aktualisieren und der Stadt zu übergeben.

Soweit die Stadt oder ein von ihr benanntes Energieversorgungsunternehmen die vorgenannten Anlagen nicht übernimmt und die Stadt gleichwohl veranlasst, dass das NBU den Rückbau der Anlagen nach Ende des Konzessionsvertrages durchzuführen hat, übernimmt die Stadt die hälftigen Rückbaukosten.

3. Sollten aufgrund der Anlagenübernahme Maßnahmen zur Netzentflechtung und Netzeinbindung erforderlich werden, sind diese einvernehmlich zwischen den Vertragspartnern bzw. zwischen dem NBU und dem von der Stadt nach § 9 Ziff. 2 benannten Energieversorgungsunternehmen in einem entsprechenden technischen Konzept festzulegen. Die sich hieraus ergebenden Entflechtungskosten (= Kosten der Netztrennung und der Wiederherstellung der Versorgungssicherheit) trägt das NBU. Die sich hieraus ergebenden Einbindungskosten (= Kosten für Maßnahmen zur Wiederherstellung der Versorgungssicherheit im abzugebenden Netz und zur Anbindung an das vorgelagerte Netz) trägt die Stadt oder das von der Stadt nach § 9 Ziff. 2 benannte Energieversorgungsunternehmen. Netzentflechtungs- und Netzeinbindungsmaßnahmen sind unter Beachtung der jeweiligen netztechnischen Erfordernisse so vorzunehmen, dass sich die Versorgungssicherheit und Zuverlässigkeit hierdurch weder im übernommenen Netz noch im übrigen Netz des NBU verschlechtern.
4. Die wirtschaftlich angemessene Vergütung im Sinne des § 9 Ziff. 2 wird auf Basis des jeweiligen Sachzeitwertes der Anlagen zum Stichtag der tatsächlichen bzw. geplanten Übernahme der Anlagen ermittelt. Der Sachzeitwert ermittelt sich aus den Kosten der Wiederbeschaffung der zu übernehmenden Anlagen unter Berücksichtigung des Verhältnisses der Restlebensdauer und der Gesamtnutzungsdauer entsprechend der technischen Nutzungsdauern der zu übernehmenden Anlagen. Übersteigt der Sachzeitwert den Ertragswert der zu übernehmenden Anlage mehr als 10 %, so erfolgt die Übernahme zum Ertragswert. Bei der Ermittlung des Ertragswertes der Anlagen sind die Vorgaben des IDW-Standards S 1 bzw. eine diesen Standard ersetzende Regelung einzuhalten. Sollte sich die Gesetzeslage und/oder Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes zum Zeitpunkt der Ermittlung des Kaufpreises ändern, werden die Vertragspartner das Verfahren zur Ermittlung des Kaufpreises der geänderten Rechtslage/Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes anpassen.

Sofern sich die Vertragspartner nicht über die wirtschaftliche angemessene Vergütung im Sinne des § 9 Ziff. 2 einigen können, bestellt jede Partei auf ihre Kosten einen unabhängigen Sachverständigen und diese bestellen, sofern sie über die wirtschaftlich angemessene Vergütung keine Einigung erzielen, gemeinsam einen Obmann. Der Obmann muss Wirtschaftsprüfer sein. Die durch die Bestellung eines Obmannes entstehenden Kosten übernehmen die Vertragspartner je zur Hälfte.

Kann auch durch Vermittlung des Obmannes keine Einigung über die wirtschaftlich angemessene Vergütung erzielt werden, steht den Vertragspartnern der ordentliche Rechtsweg offen.

5. Die bis zum Tage des Erwerbs nicht aufgelösten Baukostenzuschüsse, Hausanschlusskostenbeiträge und öffentlichen Zuschüsse für örtliche Versorgungsanlagen werden von dem NBU auf den Erwerber gemäß § 9 Ziff. 2 übertragen.
6. Sollte der Vertrag nach seinem Ablauf zwischen den Vertragspartnern nicht verlängert oder neu abgeschlossen werden, so werden für die nach der Netzentflechtung im Eigentum des NBU verbleibenden Anlagen samt Zubehör gesonderte Wegenutzungsverträge abgeschlossen.
7. Bis zur vollständigen Anlagenübernahme und der Schaffung der technischen und vertraglichen Voraussetzungen zum Betrieb des Stromversorgungsnetzes zur allgemeinen Versorgung von Letztverbrauchern im Konzessionsgebiet durch die Stadt bzw. ein neues Energieversorgungsunternehmen ist das NBU verpflichtet, das Stromversorgungsnetz gemäß den Regelungen dieses Vertrages instand zu halten und zu betreiben. Das NBU ist verpflichtet, die Stadt oder das neue Energieversorgungsunternehmen bei der Schaffung der technischen und vertraglichen Voraussetzungen zum Betrieb des Stromversorgungsnetzes zur allgemeinen Versorgung von Letztverbrauchern im Konzessionsgebiet nach besten Kräften zu unterstützen.

§ 10

Informationspflichten des NBU gegenüber der Stadt

1. Das NBU informiert die Stadt einmal im Kalenderjahr unaufgefordert schriftlich über die im Konzessionsgebiet vorhandenen und an das Stromversorgungsnetz des NBU angeschlossenen Anlagen zur Erzeugung von Strom aus Erneuerbaren Energien (nachfolgend „EE-Anlagen“) und Anlagen zur Erzeugung von Strom aus Kraft-Wärme-Kopplung (nachfolgend „KWK-Anlagen“) sowie deren installierte Leistung. Ab dem Jahr 2014 wird das NBU die Stadt einmal im Kalenderjahr unaufgefordert schriftlich zusätzlich zu den Angaben in Satz 1 Auskunft über die eingespeisten Kilowattstunden von Strom aus EE-Anlagen und KWK-Anlagen im Konzessionsgebiet erteilen.
2. Das NBU wird jeweils auf Anforderung der Stadt innerhalb einer Frist von sechs Monaten sowie drei Jahre vor Beendigung dieses Vertrags kostenfrei die in **Anlage 10.1** aufgeführten Informationen und Daten über die vorhandenen Stromverteilungsanlagen samt Zubehör einschließlich Umspannstationen insbesondere im Hinblick auf die Durchführung von Baumaßnahmen durch das NBU, die Stadt oder Dritten sowie die Entscheidung der Stadt über die Ausübung des Übernahmerechts nach § 9 Ziff. 2 unentgeltlich zur Verfügung zu stellen. Ebenso wird der Stadt für ihre Entscheidung über die Ausübung des Übernahmerechts nach § 9 Ziff. 2 auf Anforderung eine Wertindikation für den Sachzeitwert und den Ertragswert der Stromverteilungsanlagen samt Zubehör einschließlich Umspannstationen unentgeltlich zur Verfügung gestellt. Die Stadt ist berechtigt, die in **Anlage 10.1** aufgeführten Informationen den Interessenten bzw. Bietern in einem Konzessionsvergabeverfahren für das Konzessionsgebiet (ggf. nach Vorlage einer Geheimhaltungsverpflichtung) zur

Verfügung zu stellen.

Das NBU wird der Stadt bzw. dem von ihr nach § 9 Ziff. 2 benannten Energieversorgungsunternehmen am Ende des Konzessionsvergabeverfahrens für das vertragsgegenständliche Konzessionsgebiet bzw. für den Fall, dass die Stadt nach Ablauf des Konzessionsvertrages ihr Recht zur Übernahme der Anlagen nach § 9 Ziff. 2 ausübt, nach Ablauf dieses Vertrages die in **Anlage 10.2** aufgeführten Informationen zur Verfügung stellen.

Ist das NBU wegen der Netzentgeltregulierung verpflichtet, ein technisches Mengengerüst zu führen, so ist das NBU verpflichtet, der Stadt auf Anforderung innerhalb einer Frist von drei Monaten kostenfrei ein auf das Konzessionsgebiet bezogenes aktuelles Anlagenregister zur Verfügung zu stellen.

Sollte aufgrund einer gesetzlichen Regelung, Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes oder bestandskräftigen Entscheidungen von obersten Bundes- bzw. Landesbehörden geregelt oder festgelegt werden, dass die Stadt vom NBU weitere als die in **Anlagen 10.1** und **10.2** aufgeführten Informationen und Daten über die vorhandenen Stromverteilungsanlagen samt Zubehör einschließlich Umspannstationen oder die in **Anlage 10.2** aufgeführten Informationen und Daten zu früheren als den in dem oben stehenden Satz 4 genannten Zeitpunkten verlangen kann, hat das NBU der Stadt diese Informationen und Daten in dem Umfang und zu den Zeitpunkten entsprechend den gesetzlichen Regelungen, der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes oder den bestandskräftigen Entscheidungen von obersten Bundes- bzw. Landesbehörden zur Verfügung zu stellen.

3. Das NBU verpflichtet sich zu einer langfristigen Investitionsplanung. Das NBU stellt der Stadt dazu jährlich eine Drei-Jahres-Planung über die vorgesehenen Neu- und Erneuerungsinvestitionen in die Stromverteilungsanlagen samt Zubehör einschließlich der Umspannstationen im Konzessionsgebiet zu Verfügung.

Teil B

Weitere Zusammenarbeit zwischen den Vertragsparteien

§ 11

Allgemeines

1. Die Stadt und das NBU werden bei der Erfüllung dieses Vertrages vertrauensvoll zusammenwirken, gegenseitig auf ihre Interessen Rücksicht nehmen und sich nach besten Kräften unterstützen. Dabei messen die Vertragspartner der Versorgungssicherheit, dem Umweltschutz, der rationellen Energieanwendung und dem Einsatz von erneuerbaren Energien hohe Bedeutung zu.
2. Das NBU wird den Stromnetzbetrieb über eine regionale Niederlassung abwickeln. Das NBU bemüht sich nach besten Kräften, beim Betrieb des Stromversorgungsnetzes Einwohner aus dem Konzessionsgebiet zu beschäftigen. Das NBU wird dafür Sorge tragen, dass der für Zwecke der Gewerbesteuer zum 30. November 2010 geltende Zerlegungsmaßstab gemäß §§ 28 ff. GewStG nicht zu Lasten der Stadt verändert wird, soweit sich aus dem GewStG nicht zwingend ein anderer Zerlegungsmaßstab ergibt. Das NBU wird im Rahmen des Betriebs des Stromversorgungsnetzes für den

Anforderungen des NBU entsprechend qualifizierte Einwohner der Stadt bzw. des Konzessionsgebietes zwei Ausbildungsplätze pro Kalenderjahr zur Verfügung stellen.

§ 12

Förderung der dezentralen Erzeugung von Energie und Energieeffizienz

1. Das NBU wird die Stadt bei der Erstellung und Umsetzung von örtlichen Energiekonzepten der Stadt oder Maßnahmen, die dem rationellen und sparsamen sowie ressourcenschonenden Umgang mit Strom dienen, auf deren Wunsch unterstützen, soweit dies mit den Zielen des Gesetzes zur Neuregelung des Energiewirtschaftsrechts vereinbar ist. Hierbei stellt das NBU energiewirtschaftliche Daten, soweit erforderlich, in angemessenem Umfang der Stadt zur Verfügung.
2. Das NBU verpflichtet sich, mit der Stadt über die gemeinsame Umsetzung von wirtschaftlichen Projekten zur Steigerung der Energieeffizienz bei der Stromnutzung im Konzessionsgebiet zu verhandeln. Voraussetzung für diese Projekte sind gesondert abzuschließende Verträge, die nicht im Zusammenhang mit dem Abschluss dieses Konzessionsvertrages stehen (§ 3 Abs. 2 Nr. 1 KAV).
3. Das NBU wird die Stadt und deren Einwohner über derzeitige und künftige Möglichkeiten eines wirtschaftlich sinnvollen, möglichst energiesparenden und umweltschonenden Energieeinsatzes beraten. Das NBU verpflichtet sich, eine regionale Anlaufstelle in den Räumlichkeiten der Stadt einzurichten, an die sich Einwohner der Stadt und Letztverbraucher im Konzessionsgebiet mit ihren Fragen und Problemen zum Einsatz energieeffizienter Technologien im Stromsektor richten können. Die Anlaufstelle muss mindestens einen Werktag in der die Kalenderwoche über eine Dauer von vier Stunden für die Einwohner der Stadt und Letztverbraucher im Konzessionsgebiet geöffnet sein. Die Bereitstellung der Räumlichkeiten durch die Stadt erfolgt gegenüber dem NBU zu marktüblichen Konditionen.
4. Sofern aus Sicht der Stadt Bedarf an Prozess- oder Heizwärme besteht, der wirtschaftlich sinnvoll und umweltschonend im Wege der Kraft-Wärme-Kopplung gedeckt werden kann, erklärt sich das NBU bereit, die Stadt bei der Errichtung solcher Anlagen wunschgemäß fachlich zu unterstützen.
5. Das NBU verpflichtet sich im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen, die technischen und vertraglichen Voraussetzungen dafür zu schaffen, dass EE-Anlagen und KWK-Anlagen der Stadt oder Dritter unverzüglich vorrangig angeschlossen werden können und der durch diese EE-Anlagen und KWK-Anlagen erzeugte Strom vorrangig abgenommen sowie entsprechend den gesetzlichen Regelungen entsprechend vergütet werden kann.
6. Wenn es zu Meinungsverschiedenheiten zwischen dem NBU und Letztverbrauchern hinsichtlich des Stromnetzanschlusses von EE-Anlagen oder KWK-Anlagen und damit zusammenhängenden Fragen kommt, wird das NBU gemeinsam mit der Stadt eine kommunale Schlichtungsstelle einrichten. Die kommunale Schlichtungsstelle besteht dabei aus einem Obmann und zwei Beisitzern. Dem NBU und der Stadt steht dabei jeweils das Benennungsrecht für einen Beisitzer zu. Den Obmann, der unabhängiger Energieberater sein soll, benennen das NBU und die Stadt gemeinsam. Können sich das NBU und die Stadt nicht binnen 14 Tagen nach Anrufung der kommunalen

Schlichtungsstelle nicht auf einen Obmann einigen, wird der oder die Vorsitzende(r) der Clearingstelle EEG des Bundes vom NBU oder der Stadt ersucht, einen geeigneten Obmann zu benennen. Die Stadt stellt kostenlos Räumlichkeiten für Beratungen und mündliche Verhandlungen der kommunalen Schlichtungsstelle zur Verfügung. Das NBU und die Stadt erstatten dem Obmann und den Beisitzern notwendige Auslagen und leisten einen angemessenen Aufwendersatz.

Teil C

Allgemeine Regelungen

§ 13

Rechtsnachfolge

Das NBU ist berechtigt, die Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag auf ein anderes Unternehmen zu übertragen. Hierzu bedarf es der Zustimmung der Stadt.

§ 14

Change-of-Control Klausel

Wenn bei dem NBU eine wesentliche Änderung der Beteiligungsverhältnisse von mehr als 60 % des Grundkapitals oder der Stimmrechte eintritt, hat die Stadt das Recht, den Vertrag innerhalb einer Frist von einem Monat nach Kenntniserlangung von der Änderung der Beteiligungsverhältnisse außerordentlich zu kündigen.

§ 15

Teilnichtigkeit

Sollte in diesem Vertrag irgendeine Bestimmung rechtsungültig sein oder werden oder sollte der Vertrag lückenhaft sein, so sind die Vertragspartner sich darüber einig, dass die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen hierdurch nicht berührt wird. Die Vertragspartner verpflichten sich, die unwirksame Bestimmung durch eine im wirtschaftlichen Erfolg ihr nach Möglichkeit gleichkommende wirksame Bestimmung zu ersetzen.

§ 16

Streitigkeiten und Gerichtsstand

1. Bei Streitigkeiten über den Inhalt oder den Vollzug des Vertrages werden die Vertragspartner eine gütliche Einigung anstreben. Gelingt dies nicht, so entscheiden die ordentlichen Gerichte, sofern sich beide Vertragspartner auf Einholung eines Schiedsgerichtstutachtens einigen. Gerichtsstand ist, soweit gesetzlich zulässig, Magdeburg.
2. Während der Dauer der Meinungsverschiedenheiten dürfen weder die Stromlieferung unterbrochen noch die laufenden Zahlungen, insbesondere Zahlungen von Konzessionsabgaben, verweigert werden.

§ 17**Unwirksamkeit von Vertragsbestimmungen**

Sollte in diesem Vertrag eine Bestimmung rechtsunwirksam sein oder werden oder sollte sich in diesem Vertrag eine Lücke herausstellen, so sind sich die Vertragspartner darüber einig, dass die Wirksamkeit der übrigen Vertragsbestimmungen davon nicht berührt wird. Die Vertragspartner verpflichten sich, anstelle der unwirksamen Bestimmung bzw. zur Ausfüllung der Lücke eine wirksame Regelung zu vereinbaren, die der rechtsunwirksamen Regelung im rechtlichen, wirtschaftlichen und technischen Ergebnis möglichst nahe kommt, bzw. eine Regelung zu vereinbaren, die dem am nächsten kommt, was die Vertragspartner nach Sinn und Zweck dieses Vertrages vereinbart hätten, wenn ihnen die Lückenhaftigkeit dieses Vertrages bei Vertragsabschluss bekannt gewesen wäre.

§ 18**Schriftform, Vertragsausfertigung**

Beide Vertragspartner erhalten je eine Ausfertigung der Vertragsurkunde. Die Anlagen sind wesentliche Bestandteile dieses Vertrages und diesem daher beigelegt. Zusätzliche Vereinbarungen, durch die dieser Vertrag abgeändert oder ergänzt wird, bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für diese Vertragsbestimmung.

§ 19**Wirksamkeit des Vertrages, Außerkrafttreten**

1. Die Wirksamkeit dieses Vertrages steht unter der aufschiebenden Bedingung der Zustimmung des Stadtrats der Stadt. Die Stadt wird sich bemühen, diese Zustimmung so schnell wie möglich beizubringen und das NBU bei Vorliegen der Zustimmung unverzüglich zu informieren.
2. Mit Vertragsbeginn nach § 9 Ziff. 1 treten bisherige Verträge und Regelungen zwischen den Vertragspartnern zu solchen Sachverhalten, die durch diesen Vertrag nunmehr geregelt werden, außer Kraft.

Genthin, den

Helmstedt, den

Unterschrift Stadt Genthin + Stempel

E.ON Avacon AG

Anlage 1.5**Konzessionsgebiet**

Das Konzessionsgebiet umfasst die Stadt Genthin (Gemeindeschlüssel 15 086 040) mit den Ortsteilen Fienerode und Hagen einschließlich der Ortschaften im gesamten Gemarkungsbereich:

Ortschaft	Gemarkung Nr.	Ortsteil(e)
Mützel	317	Hüttermühle
Parchen	320	Wiechenberg
Tuchein	325	Ringelsdorf, Wülpen, Holzhaus
Gladau	310	Dretzel, Schattberge
Paplitz	319	Gehlsdorf

Anlage 3

Aktueller Ansprechpartner des NBU für die Stadt

Name: Klaus Schmekies E.ON Avacon AG
Anschrift: Arnimer Straße 1 -4, 39576 Stendal
Tel.: +49 3931 253-30284
Fax: +49 3931 253-830284
Email: Klaus.Schmekies@eon-avacon.com

Anlage 4.1

Kontaktdaten von EON Avacon für Fragen und Probleme von Einwohnern der Stadt und Letztverbrauchern im Konzessionsgebiet

Bei Fragen und Problemen von Letztverbrauchern nutzen Sie die Telefonnummer oder Mail-Adresse unseres Servicecenters:

Telefon: 01 80 / 1 28 22 66*

Email: netzkundenservice@eon-avacon.com

* 3,9 ct/min. bei Anruf aus dem Festnetz der Deutschen Telekom. Anrufe aus dem Mobilfunknetz kosten maximal 42 ct/min.

Die Störungsnummern der E.ON Avacon AG:

Erdgas: 08 00 / 4 28 22 66*

Strom, Wärme, Wasser: 08 00 / 0 28 22 66*

*kostenlos aus allen deutschen Fest- und Mobilfunknetzen

Bei Fragen zur Energieeinspeisung (z.B. von Photovoltaik-Anlagen) nutzen Sie die folgende Telefonnummer oder Mail-Adresse:

Telefon: 0 53 51 / 3 99 80 50 *

Email: eav-einspeisekundenservice@eon-avacon.com

* 3,9 ct/min. bei Anruf aus dem Festnetz der Deutschen Telekom. Anrufe aus dem Mobilfunknetz kosten maximal 42 ct/min.

Bei Fragen zu weiteren Themen (z.B. Hausanschlüsse):

Telefon: 01 80 / 1 28 22 88*

* 3,9 ct/min. bei Anruf aus dem Festnetz der Deutschen Telekom. Anrufe aus dem Mobilfunknetz kosten maximal 42 ct/min.

Anlage 4.3

Übersicht über die vorrangig zu versorgenden Einrichtungen der Stadt bei Betriebsstörungen

lfd. Nr.	Zählernummer	Ort	Ortsteil	Objektbezeichnung	Straße	Haus-Nr.
1	000000000034587027	Genthin	Genthin	Regenwasserpumpe	Am Werder	0A
2	000000009000055987	Mützel	Mützel	Gemeinde Mützel	Käthe-Kollwitz-Platz	6
3	000000002000090705	Tuchein	Tuchein	Polizeistation	Ziesarstr.	8
4	000000000034305669	Tuchein	Tuchein	Feuerwehr	Ziesarstr.	100
5	000000000036309207	Tuchein	Tuchein	Feuerwehr	Ziesarstr.	99A
6	000000008300005353	Genthin	Genthin	Uhlandschule	Guerickestr.	11
7	000000002000124582	Genthin	Genthin	Feuerwehr-Verwaltung	Geschwister-Scholl-Str.	47
8	000000002000087315	Mützel	Mützel	Gemeinde Mützel	Käthe-Kollwitz-Platz	14
9	000000002000109571	Genthin	Genthin	Wasserpumpe	Magdeburger Str.	0F
10	000000002000169490	Genthin	Genthin	Büro/Gesch.Haus	Friedhofstr.	23
11	000000002000176788	Genthin	Genthin	Regenwasserhebestelle	Poststr.	0A
12	000000002000098188	Tuchein	Tuchein	Verwaltung	Schulstr.	3
13	000000009000008891	Genthin	Genthin	Allg.Verwaltung	Lindenstr.	2
14	000000002000169165	Genthin	Genthin	Grundschule Diesterweg	Jungfernsteg	2
15	000000000034305126	Genthin	Genthin	Grundschule Diesterweg	Jungfernsteg	2
16	001036060043436850	Genthin	Genthin	Feuerwehrdepot	Jägerstr.	17
17	000000000000055572	Genthin	Genthin	Grundschule	Jahnstr.	4
18	000000002000097826	Genthin	Fienerode	Gemeindehaus	Fienerstr.	2A
19	000000002000030160	Genthin	Genthin	Grundschule Diesterweg	Jungfernsteg	2A
20	000000002000136325	Parchen	Parchen	Ortschaftsbüro	Parkstr.	1A
21	000000000000110211	Genthin	Genthin	Verwaltung	Marktplatz	3
22	000000000036126088	Mützel	Mützel	Preußenhaus	Käthe-Kollwitz-Platz	0
23	000000000034719190	Tuchein	Tuchein	Polizeistation	Ziesarstr.	8
24	000000002000169310	Tuchein	Tuchein	Schule	Schulstr.	5
25		Genthin	Gladau	Feuerwehr	Berg	1
26		Genthin	Dretzel	Feuerwehr	Straße der Freundschaft	
27		Genthin	Paplitz	Feuerwehr	Bahnhofstraße	22

Anlage 7

Muster Rechnungslegung Konzessionsabgaben

Jeweils für das aktuelle Jahr

Ortschaft				
Zeitraum	01.01 bis 31.12.			
Kundeneinstufung	Höhe Konzessionsabgabe in Cent/kWh	Anzahl Anlagen	Netzabsatz in kWh	Gesamtbetrag Konzessionsabgabe in EUR
Tarifikunden für kein Schwachlasttarif				
Tarifikunden mit Schwachlast				
Sonderkudentarif				
Konzessionsabgaben- frei*				

* Bei einer Abweichung von mehr als 10 % hinsichtlich einer der oben genannten Kennzahlen (Höhe Konzessionsabgabe, Anzahl Anlagen, Netzabsatz) bei den konzessionsabgabenfreien Kunden im Vergleich zum Vorjahr wird das NBU der Stadt die Abweichung kurz und nachvollziehbar begründen.

Jeweils die letzten 5 Jahre

Jahr						
Gesamter Netzabsatz in kWh						
Konzessionseinnahmen Gesamt in EUR						
Anzahl Anlagen Tarifikunden						
Anzahl Anlagen sonstige Tarifikunden						
Anzahl Anlagen Sonderkudentarif						
Anzahl Kunden konzessions- abgabenfrei						
Gesamtanzahl Anlagen						
Eingespeiste Menge an KWK-Strom in kWh						
Eingespeiste Menge an EEG-Strom in kWh						

Anlage 8.1**Musterberechnung zum Preisnachlass gemäß § 8 Abs. 1 auf Einzelrechnungen**

Kommunalrabatt Stadt Genthin (Stand 14.01.2011)

Stadtteil	Anzahl Zählpunkte	Kommunalrabatt 2011	Kommunalrabatt 2012	Kommunalrabatt 2013	Kommunalrabatt 2014	Kommunalrabatt 2015
Genthin	4	0,00 EUR				
Mützel	2	0,00 EUR				
Parchen	1	0,00 EUR				
Tuheim	6	0,00 EUR				
Summe	13	0,00 EUR				

Zusätzlich wird der Stadt eine Einzelaufstellung je Zählpunkt gemäß dem anliegenden Muster zur Verfügung gestellt.



Elektronische Rechnung!

E.ON Avacon AG - Schillerstr. 3 - 38350 Helmstedt

Keine Versendung über Papier!

Firma

E.ON Avacon AG
Schillerstr. 3
38350 Helmstedt
www.eon-avacon.com

MUSTER

Bei Fragen zur Rechnung:
Netzabrechnung
T 0 53 51-3 88 80 00-0
F 0 53 51-3 88 80 00-1
netzabrechnung-slp-sued
@eon-energie.com

17. September 2010

Simulationsrechnung
Verbrauchsstelle

Bitte immer angeben:

2221
Vertragskonto

Kunde
Zählpunkt DE700400
Zählernummer 35

Sehr geehrte Damen und Herren,

für den Zeitraum 15. Oktober 2009 bis 21. Januar 2010 ergibt sich die folgende simulierte Rechnung:

	netto in €	USt. in €	brutto in €
Erdgas Netznutzung	450,11 (19%)	85,52	535,63
Gesamtbetrag			535,63

Dies ist keine Rechnung im Sinne des § 14 des Umsatzsteuergesetzes. Es handelt sich um eine simulierte Rechnung, ohne den Andruck der offenen Abschlagsanforderungen.

Auf den nächsten Seiten haben wir für Sie detaillierte Informationen zu den einzelnen Beträgen zusammengestellt.

Haben Sie Fragen? Dann rufen Sie einfach unter der oben angegebenen Telefonnummer an.

Mit freundlichen Grüßen

E.ON Avacon AG

Vorsitzender des
Aufsichtsrates:
Hartmut Geldmacher

Vorstand:
Michael Söhlke
(Vorsitzender)
Frank Aigner
Matthias Herzog

Sitz: Helmstedt
Amtsgericht Braunschweig
HRB 100769
USt-IdNr. DE812729989

Deutsche Bank AG
Konto 050 017 300
BLZ 250 700 70
IBAN DE66 2507 0070 0050 0173 00
BIC DEUTDE2H

239
Rechnungsnummer



Q6H1200009133D

ZEBL_N01 Rev. P_20100902

Elektronische Rechnung

Simulationrechnung

Verbrauchsstelle

Zählpunkt

DE70040C

222

Vertragskonto

Erdgas

Zählernummer	Verbrauchsart	Datum von	Datum bis	Zählerstand alt	Zählerstand neu	Zählerstand Differenz	Faktor	Verbrauch
35	VB	15.10.09	31.12.09	116.353 ³⁾	118.749 ⁸⁾	2.396	0,9683 ^{Z)}	26.293 kWh
							11,333 ^{B)}	
	VB	01.01.10	21.01.10	118.749 ⁸⁾	119.707 ¹³⁾	958	0,9683 ^{Z)}	10.513 kWh
							11,333 ^{B)}	
Summe VB								36.806 kWh

Verbrauchsart VB) Betriebsvolumen

Ableseart und -grund 3) Zählerstand zu Beginn des Rechnungszeitraums 8) nach bisherigem Verbrauch rechnerisch ermittelter Zählerstand 13) abgelesener Zählerstand zum Ende des Rechnungszeitraums

Faktor Z) Zustandszahl Z [m³/m³] K) Kompressibilitätszahl B) Brennwert H_{net} [kWh/m³] U) Umwandlungsfaktor [kWh/m³]

Hinweise zur Gasumrechnung: Verbrauch = Differenz * Z * H_{net}

Übersicht der Beträge für Netzentgelte für die Entnahme ohne LM

Datum von	Datum bis	Preiskomponente	Menge	Preis	Betrag in €
15.10.09	31.12.09	Arbeitspreis Netz	26.293 kWh	1,2189 ct/kWh	320,49
15.10.09	31.12.09	Grundpreis Netz	78 Tage	103,20 €/Jahr	22,05
15.10.09	31.12.09	Entgelt für Messstellenbetrieb	78 Tage	18,20 €/Jahr	3,89
15.10.09	31.12.09	Entgelt für Messung	78 Tage	3,65 €/Jahr	0,78
15.10.09	31.12.09	Entgelt für Abrechnung	78 Tage	14,97 €/Jahr	3,20
15.10.09	31.12.09	Konzessionsabgabe	26.293 kWh	0,04 ct/kWh	10,52
15.10.09	31.12.09	Kommunalrabatt 10%			-36,10
01.01.10	21.01.10	Arbeitspreis Netz	10.513 kWh	1,1626 ct/kWh	122,22
01.01.10	21.01.10	Grundpreis Netz	21 Tage	184,20 €/Jahr	10,60
01.01.10	21.01.10	Entgelt für Messstellenbetrieb	21 Tage	18,86 €/Jahr	1,09
01.01.10	21.01.10	Entgelt für Messung	21 Tage	3,79 €/Jahr	0,22
01.01.10	21.01.10	Entgelt für Abrechnung	21 Tage	15,00 €/Jahr	0,86
01.01.10	21.01.10	Konzessionsabgabe	10.513 kWh	0,04 ct/kWh	4,21
01.01.10	21.01.10	Kommunalrabatt 10%			-13,92
Nettobetrag					450,11
19% MwSt. von 450,11 €					85,52
Bruttobetrag					535,63



Elektronische Rechnung

Simulationsrechnung
Verbrauchsstelle

Zählpunkt DE700400

222
Vertragskonto

Abschlagsübersicht

	netto in €		USt. in €	brutto in €
Erdgas Netznutzung	110,92	(19%)	21,08	132,00

Anlage 8.2.

Übersicht über die kommunalen Einrichtungen und Eigenbetriebe der Stadt

lfd. Nr.	Zählernummer	Zählpunktbezeichnung	Ort	Ortsteil	Objektbezeichnung	Straße	Haus-Nr.
1	00000002000204632	DE0071373929100000E000A0028029825	Tucheim	Ringelsdorf	Straßenbeleuchtung	Dorfstr.	1
2	00000000036543427	DE0071373930700000E000000000009744	Mützel	Mützel	Straßenbeleuchtung	Unter den Eichen	0Z
3	00000000036762187	DE0071373930700000E0000000000013551	Genthin	Genthin	Straßenbeleuchtung	Amselweg	0Z
4	00000000034300374	DE0071373930700000E0000000000047049	Parchen	Parchen	Sportplatz	Genthiner Str.	0B
5	001041090095876240	DE0071373930700000E0000000000056237	Mützel	Mützel	Am Zernausee Jugendclu	Mollberger Feld	0
6	000000008200008208	DE0071373930700000E0000000000060807	Genthin	Genthin	Werkstatt	Jungfernsteg	11
7	001036060043437157	DE0071373930700000E0000000000080386	Genthin	Fienerode	Trauerhalle	Fienerstr.	0Z
8	001036060043437059	DE0071373930700000E00000000000127449	Gladau	Gladau	Straßenbeleuchtung	Dretzeler Str.	9000B
9	001041090091786124	DE0071373930700000E00000000000146323	Genthin	Genthin		Hasenholztrift	0A
10	000000003000004889	DE0071373930700000E000A0010571354	Genthin	Genthin	Schulspeisung	Platz des Friedens	5
11	000000002000148776	DE0071373930700000E000A0021508437	Genthin	Genthin	Touristinformation	Bahnhofstr.	8
12	000000008300020858	DE0071373930700000E000A0025245085	Mützel	Mützel	Straßenbeleuchtung	Unter den Eichen	0
13	000000009000009017	DE0071373930700000E000A0025245820	Genthin	Genthin	Verwaltung	Lindenstr.	2
14	00000000034587027	DE0071373930700000E000A0025984667	Genthin	Genthin	Regenwasserpumpe	Am Werder	0A
15	00000000034475928	DE0071373930700000E000A0026020149	Tucheim	Tucheim		Ziesarstr.	17
16	00000000034476246	DE0071373930700000E000A0026020537	Tucheim	Tucheim		Winkelstr.	0A
17	00000000035328049	DE0071373930700000E000A0026097360	Genthin	Genthin	Straßenbeleuchtung	Dattener Str.	0
18	000000002000191733	DE0071373930700000E000A0026153056	Genthin	Genthin	Straßenbeleuchtung	Wagnerstr.	12
19	000000002000050176	DE0071373930700000E000A0026153734	Mützel	Mützel	Kindergarten	Unter den Eichen	4
20	00000000100020932	DE0071373930700000E000A0026154393	Mützel	Mützel	Leerwohnung	Käthe-Kollwitz-Platz	6
21	000000009000055987	DE0071373930700000E000A0026154435	Mützel	Mützel	Gemeinde Mützel	Käthe-Kollwitz-Platz	6
22	000000002000090705	DE0071373930700000E000A0026154765	Tucheim	Tucheim	Polizeistation	Ziesarstr.	8
23	00000000034305669	DE0071373930700000E000A0026155481	Tucheim	Tucheim	Feuerwehr	Ziesarstr.	100
24	00000000034369456	DE0071373930700000E000A0026155721	Tucheim	Tucheim	Springbrunnen	Ziesarstr.	112
25	00000000036309207	DE0071373930700000E000A0026155754	Tucheim	Tucheim	Feuerwehr	Ziesarstr.	99A
26	000000008300020933	DE0071373930700000E000A0026156273	Tucheim	Tucheim	Gemeindeverwaltung	Lindenstr.	15
27	000000008300009920	DE0071373930700000E000A0026156349	Tucheim	Tucheim		Lindenstr.	9B
28	001036060043436496	DE0071373930700000E000A0026347849	Genthin	Genthin	Straßenbeleuchtung	Berliner Chaussee	0J

lfd. Nr.	Zählernummer	Zählpunktbezeichnung	Ort	Ortsteil	Objektbezeichnung	Straße	Haus-Nr.
29	00000000035327639	DE0071373930700000E000A0026347856	Genthin	Genthin	Straßenbeleuchtung	Brandenburger Str.	0B
30	00000000034290873	DE0071373930700000E000A0026347864	Genthin	Genthin	Sportplatz	Berliner Chaussee	20
31	001049070014222604	DE0071373930700000E000A0026348003	Genthin	Genthin	Straßenbeleuchtung	Berliner Chaussee	0K
32	001049050029365532	DE0071373930700000E000A0026348029	Genthin	Genthin	Sportplatz/Büro	Berliner Chaussee	20
33	00000000000112604	DE0071373930700000E000A0026348102	Genthin	Genthin	Sport- und Schwimmhalle	Berliner Chaussee	18A
34	000000002000154097	DE0071373930700000E000A0026348201	Genthin	Genthin	Friedhof	Friedhofstr.	23
35	00000000034307618	DE0071373930700000E000A0026348508	Genthin	Genthin	Straßenbeleuchtung	Heinigenweg	0
36	00000008300005353	DE0071373930700000E000A0026349084	Genthin	Genthin	Uhlandschule	Guerickestr.	11
37	00000000035223801	DE0071373930700000E000A0026349506	Genthin	Genthin	Straßenbeleuchtung	Uhlandstr.	0E
38	00000002000163710	DE0071373930700000E000A0026399089	Genthin	Genthin	Straßenbeleuchtung	Straße der Freundschaft	56
39	00000002000124582	DE0071373930700000E000A0026399188	Genthin	Genthin	Feuerw.-Verwalt	Geschwister-Scholl-Str.	47
40	00000000034290972	DE0071373930700000E000A0026399386	Genthin	Genthin	Busbahnhof	Geschwister-Scholl-Str.	45
41	00000000034338261	DE0071373930700000E000A0026399626	Genthin	Genthin	Straßenbeleuchtung	Fichtestr.	0A
42	00000000034291191	DE0071373930700000E000A0026400127	Genthin	Genthin	Straßenbeleuchtung	Kleine Schulstr.	0
43	001036060043436517	DE0071373930700000E000A0026400978	Genthin	Genthin	Straßenbeleuchtung	Bergzower Str.	0A
44	001036060043436507	DE0071373930700000E000A0026400986	Genthin	Genthin	Straßenbeleuchtung	Bergzower Str.	0B
45	00000002000090152	DE0071373930700000E000A0026401026	Genthin	Genthin	Straßenbeleuchtung	Mühlenstr.	0
46	001041060085724884	DE0071373930700000E000A0026404285	Genthin	Genthin	Straßenbeleuchtung	Einsteinstr.	20
47	00000009000026336	DE0071373930700000E000A0026548958	Genthin	Genthin	Straßenbeleuchtung	Mützelstr.	61
48	00000002000024435	DE0071373930700000E000A0026556614	Genthin	Genthin	Beratungsstelle	Bahnhofstr.	8A
49	00000002000019338	DE0071373930700000E000A0026558759	Genthin	Genthin	Straßenbeleuchtung	Magdeburger Str.	0B
50	00000002000178212	DE0071373930700000E000A00265664435	Genthin	Genthin	Straßenbeleuchtung	Magdeburger Str.	0
51	001049070014141912	DE0071373930700000E000A0026611756	Genthin	Genthin	Jugendclub	Guerickestr.	12
52	001041040083203882	DE0071373930700000E000A0026632372	Genthin	Genthin	Bibliothek	Dattener Str.	1
53	00000002000020586	DE0071373930700000E000A0026661462	Genthin	Genthin	Straßenbeleuchtung	Fritz-Henkel-Str.	0
54	00000002000087315	DE0071373930700000E000A0026667055	Mützel	Mützel	Gemeinde Mützel	Käthe-Kollwitz-Platz	14
55	00000008300020936	DE0071373930700000E000A0026689950	Tucheim	Tucheim	Sekundarschule	Lindenstr.	15
56	00000009000008483	DE0071373930700000E000A0026732552	Genthin	Genthin	Imbiss Schwimmhalle	Berliner Chaussee	18A
57	00000002000109571	DE0071373930700000E000A0026733451	Genthin	Genthin	Wasserpumpe	Magdeburger Str.	0F
58	00000002000123898	DE0071373930700000E000A0026748558	Genthin	Genthin		Breitscheidstr.	3
59	00000002000082010	DE0071373930700000E000A0026751024	Genthin	Genthin	Straßenbeleuchtung	Berliner Chaussee	41S
60	00000002000124061	DE0071373930700000E000A0026758888	Genthin	Hagen	Straßenbeleuchtung	Hagen	7
61	00000000000029094	DE0071373930700000E000A0026772558	Genthin	Genthin	Beratungsstelle	Bahnhofstr.	8
62	00000002000037997	DE0071373930700000E000A0026799874	Genthin	Genthin	Sportplatz	Werderstr.	0C

lfd. Nr.	Zählernummer	Zählpunktbezeichnung	Ort	Ortsteil	Objektbezeichnung	Straße	Haus-Nr.
63	00000002000074338	DE0071373930700000E000A0026801092	Mützel	Mützel	Gemeinde Mützel	Windmühlenweg	0B
64	00000002000169477	DE0071373930700000E000A0026806075	Genthin	Genthin		Zillestr.	0K
65	00000002000169490	DE0071373930700000E000A0026812271	Genthin	Genthin	Büro/Gesch. Haus	Friedhofstr.	23
66	00000002000176788	DE0071373930700000E000A0026835876	Genthin	Genthin	Regenwasserhebestelle	Poststr.	0A
67	00000002000192148	DE0071373930700000E000A0026878116	Tucheim	Tucheim		Ziesarstr.	0B
68	00000002000206771	DE0071373930700000E000A0026913533	Mützel	Mützel	Straßenbeleuchtung	Am Mühlengraben	0A
69	00000002000200644	DE0071373930700000E000A0026927384	Genthin	Genthin	Am Wasserturm	Bergzower Str.	0C
70	00000002000200634	DE0071373930700000E000A0026931386	Genthin	Genthin		Am Werder	0B
71	00000001000020965	DE0071373930700000E000A0026934661	Genthin	Genthin		Am Werder	0C
72	00000000034379288	DE0071373930700000E000A0026984922	Tucheim	Tucheim		Winkelstr.	17A
73	00000002000093334	DE0071373930700000E000A0027115856	Genthin	Genthin	Straßenbeleuchtung	Gröblerstr.	0B
74	00000002000184328	DE0071373930700000E000A0027116052	Genthin	Genthin	Straßenbeleuchtung	Hasenholztrift	0A
75	00000001000147631	DE0071373930700000E000A0027116250	Mützel	Mützel	Gemeinde Mützel	Käthe-Kollwitz-Str.	0C
76	00000002000090702	DE0071373930700000E000A0027116326	Tucheim	Tucheim	Gemeindehaus	Ziesarstr.	8
77	001002060050098571	DE0071373930700000E000A0027221597	Genthin	Fienerode		Fienerstr.	2A
78	00000002000191818	DE0071373930700000E000A0027221605	Genthin	Fienerode	Straßenbeleuchtung	Fienerstr.	3
79	00000002000098188	DE0071373930700000E000A0027225671	Tucheim	Tucheim	Verwaltung	Schulstr.	3
80	00000002000169310	DE0071373930700000E000A0027225697	Tucheim	Tucheim	Schule	Schulstr.	5
81	00000008300020898	DE0071373930700000E000A0027226265	Tucheim	Tucheim	NT-Büro	Schulstr.	3
82	00000000033829432	DE0071373930700000E000A0027226281	Tucheim	Tucheim	Sportplatz	Schulstr.	4
83	000000020000087409	DE0071373930700000E000A0027226505	Tucheim	Tucheim		Winkelstr.	17A
84	001049050029359696	DE0071373930700000E000A0027228188	Tucheim	Wülpen	Straßenbeleuchtung	Dorfstr.	1
85	00000000034291146	DE0071373930700000E000A0027349869	Genthin	Genthin	Straßenbeleuchtung	Dürerstr.	0
86	001036060043216579	DE0071373930700000E000A0027433382	Genthin	Genthin		Brandenburger Str.	21
87	0000000003522927	DE0071373930700000E000A0027433515	Genthin	Genthin	Straßenbeleuchtung	Jahnstr.	0B
88	00000009000008891	DE0071373930700000E000A0027433564	Genthin	Genthin	Allg. Verwaltung	Lindenstr.	2
89	0000000003689620	DE0071373930700000E000A0027433804	Genthin	Genthin	Straßenbeleuchtung	Jerichower Str.	0
90	00000002000124181	DE0071373930700000E000A0027434224	Genthin	Genthin	Straßenbeleuchtung	Ziegeleistr.	0C
91	00000002000136589	DE0071373930700000E000A0027436476	Genthin	Genthin	Altes Schulgebäude	Jungfernsteg	2
92	00000002000169165	DE0071373930700000E000A0027436583	Genthin	Genthin	Grundschule	Jungfernsteg	2
93	001041040083203941	DE0071373930700000E000A0027437573	Genthin	Genthin	Straßenbeleuchtung	Guerickestr.	0
94	00000000036590346	DE0071373930700000E000A0027437581	Genthin	Genthin	Straßenbeleuchtung	Umlandstr.	0F
95	0000000000101776	DE0071373930700000E000A0027440932	Parchen	Parchen	Jugendclub NT	Parkstr.	1
96	00000002000175892	DE0071373930700000E000A0027440973	Parchen	Parchen	Gutsscheune	Parkstr.	2

lfd. Nr.	Zählernummer	Zählpunktbezeichnung	Ort	Ortsteil	Objektbezeichnung	Straße	Haus-Nr.
97	00000002000136327	DE0071373930700000E000A0027440981	Parthen	Parthen	Straßenbeleuchtung	Parkstr.	1
98	00000002000186371	DE0071373930700000E000A0027441054	Parthen	Parthen	Jugendclub HT	Parkstr.	1
99	00000003000004704	DE0071373930700000E000A0027441336	Parthen	Parthen	Kita	Parkstr.	1B
100	001049070014409088	DE0071373930700000E000A0027441419	Parthen	Parthen	Windmühle	Mühlenberg	0
101	001041040083203838	DE0071373930700000E000A0027441872	Parthen	Parthen	FFW-Telefonzentrale	Kirchstr.	4
102	00000001000134746	DE0071373930700000E000A0027441880	Parthen	Parthen		Kirchstr.	4
103	001041050084345612	DE0071373930700000E000A0027441963	Parthen	Parthen	Schwimmbad	Genthiner Str.	0I
104	00000002000167164	DE0071373930700000E000A0027441971	Parthen	Parthen	Badeanstalt	Genthiner Str.	0C
105	00000000034677551	DE0071373930700000E000A0027496264	Genthin	Genthin	Volkspark	Fabrikstr.	0
106	00000001000110755	DE0071373930700000E000A0027496991	Genthin	Genthin	Trauerhalle	An der Mäsche	0
107	00000002000169347	DE0071373930700000E000A0027497858	Genthin	Genthin	Straßenbeleuchtung	Friedenstr.	99A
108	00000002000186503	DE0071373930700000E000A0027498344	Genthin	Genthin	Straßenbeleuchtung	Zillestr.	0H
109	00000009000008734	DE0071373930700000E000A0027500313	Parthen	Parthen	Straßenbeleuchtung	Genthiner Str.	26
110	001002040049325591	DE0071373930700000E000A0027564996	Genthin	Genthin	Straßenbeleuchtung	Altenplathower Str.	0
111	00000000034305126	DE0071373930700000E000A0027565951	Genthin	Genthin	Grundschule Diesterweg	Jungfernsteg	2
112	001036060043436850	DE0071373930700000E000A0027566124	Genthin	Genthin	Feuerwehrdepot	Jägerstr.	17
113	00000000000055572	DE0071373930700000E000A0027595198	Genthin	Genthin	Grundschule	Jahnstr.	4
114	000000090000095765	DE0071373930700000E000A0027595255	Parthen	Parthen	FFW Nachtstrom	Kirchstr.	4
115	00000002000097826	DE0071373930700000E000A0027606474	Genthin	Fienerode	Gemeindehaus	Fienerstr.	2A
116	00000002000093325	DE0071373930700000E000A0027606896	Genthin	Genthin	Straßenbeleuchtung	Lilienthalstr.	0A
117	00000002000014028	DE0071373930700000E000A0027614064	Genthin	Genthin	Marktstände	An der Mäsche	0A
118	001002040049325892	DE0071373930700000E000A0027616143	Genthin	Genthin-Wald	Straßenbeleuchtung	Genthin-Wald	0
119	00000002000030160	DE0071373930700000E000A0027638683	Genthin	Genthin	Grundschule	Jungfernsteg	2A
120	00000002000057385	DE0071373930700000E000A0027669506	Genthin	Genthin	Straßenbeleuchtung	Große Waldstr.	0C
121	000000020000066755	DE0071373930700000E000A0027671668	Genthin	Genthin	Straßenbeleuchtung	Zillestr.	0F
122	00000002000177388	DE0071373930700000E000A0027695857	Genthin	Fienerode	Gemeindehaus	Fienerstr.	2A
123	000000020000072170	DE0071373930700000E000A0027705078	Tucheim	Tucheim	Jugendclub	Domstr.	1A
124	000000083000003276	DE0071373930700000E000A0027714369	Genthin	Genthin	Marktplatzverteiler	Marktplatz	3
125	00000000035821168	DE0071373930700000E000A0027724228	Genthin	Genthin	Straßenbeleuchtung	Friedenstr.	0B
126	00000002000024423	DE0071373930700000E000A0027724236	Genthin	Genthin	Straßenbeleuchtung	Zeppelinstr.	0
127	001049060029679013	DE0071373930700000E000A0027771716	Genthin	Fienerode	Leerwohnung	Fienerstr.	2A
128	00000002000093341	DE0071373930700000E000A0027784297	Genthin	Genthin	Straßenbeleuchtung	Am Mühlenfeld	0C
129	00000002000128061	DE0071373930700000E000A0027801927	Genthin	Genthin	Festplatz	Parkstr.	0A
130	00000002000136325	DE0071373930700000E000A0027844034	Parthen	Parthen	Ortschaftsbüro	Parkstr.	1A

lfd. Nr.	Zählernummer	Zählpunktbezeichnung	Ort	Ortsteil	Objektbezeichnung	Straße	Haus-Nr.
131	000000002000147812	DE0071373930700000E000A0027851153	Genthin	Genthin	Straßenbeleuchtung	Zu den Radestücken	0
132	000000002000037037	DE0071373930700000E000A0027908086	Genthin	Genthin	Straßenbeleuchtung	Am Mühlengraben	0C
133	000000002000182133	DE0071373930700000E000A0027929215	Parchen	Parchen	Straßenbeleuchtung	Mühlenberg	0K
134	000000008300020795	DE0071373930700000E000A0027970177	Genthin	Genthin	ehem. Amtsgericht	Lindenstr.	5
135	000000002000199863	DE0071373930700000E000A0027990837	Genthin	Genthin	Uhlandschule	Guerickestr.	11
136	000000002000201724	DE0071373930700000E000A0028015444	Parchen	Parchen	Friedhof	Parkstr.	1A
137	001036070044212924	DE0071373930700000E000A0028020642	Tucheim	Tucheim	Friedhofskapelle	Winkelstr.	0B
138	00000000034537107	DE0071373930700000E000A0028309540	Parchen	Parchen	Wiechenberg	Dorfstr.	0
139	00000000034677193	DE0071373930700000E000A0028747178	Parchen	Parchen		Sandberg	1A
140	000000002000204986	DE0071373930700000E000A0029081874	Tucheim	Tucheim	Sporthalle	Schulstr.	5
141	000000002000081317	DE0071373930700000E000A0029081890	Tucheim	Tucheim	Straßenbeleuchtung	Burger Str.	0
142	00000000035062615	DE0071373930700000E000A0029330966	Parchen	Parchen		Steinstr.	0B
143	00000000035246718	DE0071373930700000E000A0029458874	Genthin	Genthin	Straßenbeleuchtung	Einsteinstr.	0
144	00000000035231189	DE0071373930700000E000A0029585049	Genthin	Genthin	Hausmeisterwohnung	Berliner Chaussee	18A
145	00000000035329428	DE0071373930700000E000A0029783636	Genthin	Genthin	Wasserturm-Caffee	Geschwister-Scholl-Str.	0D
146	000000002000112357	DE0071373930700000E000A0029909272	Mützel	Mützel	Straßenbeleuchtung	Florian-Geyer-Str.	900
147	00000000000110211	DE0071373930700000E000A0029937612	Genthin	Genthin	Verwaltung	Marktplatz	3
148	000000002000014120	DE0071373930700000E000A0029954500	Mützel	Hüttermühl	Straßenbeleuchtung	Mützeler Str.	0
149	00000000036126088	DE0071373930700000E000A0030014096	Mützel	Mützel	Preußenhaus	Käthe-Kollwitz-Platz	0
150	00000000034719190	DE0071373930700000E001A0026154765	Tucheim	Tucheim	Polizeistation	Ziesarstr.	8
151	00000000035329220	DE0071373930700000E001A0029783636	Genthin	Genthin	Wasserturm-Caffee	Geschwister-Scholl-Str.	0D

Anlage 9

Stand: 03.02.2011

Gemarkung	Stationen	KVS	MS	MS	NS	NS	NS	Strom
Genthin	[Stck]	[Stck]	Versorgungsleitung	Versorgungsleitung	Versorgungsleitung	Versorgungsleitung	Versorgungsleitung	Hausanschlüsse
			Freileitung [m]	Kabel [m]	Freileitung [m]	Kabel [m]	Kabel [m]	[Stck]
Summe:	110	178	83.163	85.369	14.171	128.549	4.581	

Gemarkung	Gas	Gas
Genthin	Versorgungsleitung	Hausanschlüsse
	[m]	[Stck]
Summe:	106.392	2.668

Anlage 10

Informationen über die technischen und wirtschaftlichen Grundlagen des Stromversorgungsnetzes samt Zubehör im Konzessionsgebiet

Anlage 10.1

1. Vollständige Netzdokumentation auf dem aktuellsten Bearbeitungsstand;
2. Vollständiges Mengengerüst auf dem aktuellsten Stand. Daraus muss sich das Alter (originäre historische Anschaffungs- bzw. Herstellungsjahre), die Art, der Zustand, das Material, die Oberfläche und die Größe bzw. die Länge sowie weitere Besonderheiten der Anlagen ergeben;
3. Netz- und Bestandsplan mit Kennzeichnung der Netzverknüpfungspunkte und derjenigen Leitungen, welche nicht von dem Eigentumsübertragungsanspruch des § 9 Ziff. 2 erfasst werden;
4. Bauliste;
5. Erforderliche Dienstbarkeiten, die für die Verlegung und den Betrieb von Versorgungsleistungen nebst Zubehör im Konzessionsgebiet erforderlich sind (belastetes Grundstück, Art der Dienstbarkeit, Umfang der Dienstbarkeit);
6. Inhalt der Grundstücksnutzungsverträge, die für den Betrieb und die Verlegung von Versorgungsleitungen im Konzessionsgebiet erforderlich sind (Vertragspartner, belastetes Grundstück, Art des Nutzungsrechts, Umfang des Nutzungsrechts);
7. erhobene Konzessionsabgaben von den Anschlussnehmern im Konzessionsgebiet;
8. Absatzmengen im Konzessionsgebiet jeweils aufgegliedert nach Tarifkunden (getrennt nach Bedarfsgruppen) und Sondervertragskunden;
9. Höhe der nicht aufgelösten Netzanschlussbeiträge und Baukostenzuschüsse (aufgegliedert nach Jahr und Vereinnahmung);
10. Abnahmeprotokolle, Prüfunterlagen, Störungsberichte und -protokolle;
11. Strukturdaten gemäß § 27 Abs. 2 StromNEV bezogen auf das Konzessionsgebiet, insbesondere
 - a. die Stromkreislänge jeweils der Kabel- und Freileitungen in der Niederspannungs-, Mittelspannungs-, Hoch- und Höchstspannungsebene,
 - b. die installierte Leistung der Umspannebenen,
 - c. die entnommene Jahresarbeit in kWh pro Netz- und Umspannebene,
 - d. die Anzahl der Entnahmestellen jeweils für alle Netz- und Umspannebenen,
 - e. die Einwohnerzahl im Netzgebiet von Betreibern von Elektrizitätsversorgungsnetzen der Niederspannungsebene,
 - f. die versorgte Fläche nach § 24 Abs. 2 Satz 2 und 3 StromNEV,
 - g. die geographische Fläche des Konzessionsgebietes.

Anlage 10.2

1. kalkulatorische Restwerte und kalkulatorische Nutzungsdauern laut Genehmigungsbescheid;
2. alle aufwandsgleichen Kostenpositionen nach § 5 StromNEV, insbesondere Materialkosten (Investitionen/Instandhaltung), Personalkosten, Fremdkapitalzinsen, ansetzbare betriebliche Steuern, Verlustmengen im Netz und sonstige Betriebskosten;
3. die Höhe der kalkulatorischen Abschreibungen nach § 6 StromNEV;
4. die Höhe der kalkulatorischen Eigenkapitalverzinsung nach § 7 StromNEV
5. die Höhe der kalkulatorischen Gewerbesteuer nach § 8 StromNEV;
6. die Höhe der kostenmindernden Erlöse und Erträge nach § 9 StromNEV, insbesondere erhobene Konzessionsabgaben von den Anschlussnehmern im Konzessionsgebiet, aktivierte Eigenleistungen, Erlöse aus Auflösungen von Netzanschlussbeiträgen, Erlöse auf Auflösung von Baukostenzuschüssen, sonstige Erlöse;
7. originäre Anschaffungs- und Herstellungskosten zum Zeitpunkt der erstmaligen Aktivierung, aufgegliedert nach einzelnen Anlagengegenständen mit netzkalkulatorischen Nutzungsdauern und Anschaffungsjahr;
8. Netzabsatzmengen im Konzessionsgebiet;
9. soweit vorhanden, die zugehörige Bilanz- und GuV-Werte bezogen auf das Konzessionsgebiet;
10. Auskünfte über die auf das Konzessionsgebiet bezogene mehrjährige Vermögens-, Ertrags-, Finanz- und Investitionsplanung;
11. neutrale Schadensberichte (soweit diese vorliegen),
12. Wartungszustand der Anlagen;
13. allgemeine und besonderen operativen Kosten des Netzes, wie z.B. Instandhaltungskosten und Betriebskosten.